Satzung der politischen Vereinigung

Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)

vom 19.01.2009, zuletzt geändert am 24.11.2013

Präambel

In unserer Verantwortung gegenüber den Menschen und der Natur haben wir uns entschlossen, unser demokratisches Recht auf aktive Teilhabe an der politischen Willensbildung wahrzunehmen und uns dem Wähler zu stellen. Wir möchten den Menschen eine echte, verlässliche Alternative zur Vertretung ihrer Interessen bieten.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die politische Vereinigung führt den Namen „Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler“ (Kurzbezeichnung: „BVB / FREIE WÄHLER“). Ihr Wirkungsgebiet umfasst das Bundesland Brandenburg.

(2) Der Sitz der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler ist Bernau.

§ 2 Verfassungstreue

Die Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler basieren auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Bundeslandes Brandenburg.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler ist darauf ausgerichtet, an den Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen in Brandenburg und an den Europawahlen mit eigenen Wahlvorschlägen allein, in Kooperation oder als Listenvereinigung mit anderen Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen teilzunehmen und an der politischen Willensbildung in Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union mitzuwirken.

(2) Aufgaben und Ziele der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler sind:

a) laufende Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge,
b) Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung,
c) Mitgliederwerbung und ständige Vertrauensarbeit in der Bevölkerung,
d) Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen für die in Absatz 1 genannten Wahlen sowie für Volksinitiativen, Volksentscheide, Volksabstimmungen und Bürgerbegehren,
e) Bildung, Unterstützung und Koordinierung von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Ausschüssen,
f) Förderung gesellschaftlicher, sozialer und kultureller Teilhabe der Bevölkerung,
g) Unterstützung von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die bei Wahlen in gemeinsamen Wahlvorschlägen oder in Kooperation mit den Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler kandidieren oder dies zur kommenden Wahl beabsichtigen. Der Landesvorstand entscheidet über die Form der Unterstützung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler kann jede natürliche Person werden, die die Ziele dieser verfolgt und in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union das aktive oder passive Wahlrecht besitzt und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(2) Personen, die infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden.

(3) Wählergruppen können Mitglied werden, wenn die Mehrheit ihrer Anhänger dies beschließt. Das Stimmrecht wird durch mandatierte Anhänger ausgeübt. Die Mandatierung ist nachzuweisen. Die Stimmenzahl richtet sich nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Schlüssel.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen sowie Abstimmungen teilzunehmen und durch Anträge und Kandidaturen mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und das politische Wirken der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Eintritt des in § 4 Abs. 2 genannten Zustandes; für Wählergruppen i.S.v. § 4 Abs. 3 des Weiteren durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt aus den Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand. Die Erklärung muss das genaue Datum des Austritts enthalten.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Es besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Landesschiedsgericht kann niemand angehören, der Mitglied eines Vorstandes unabhängig von der Ebene der Gebietsvereinigung der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler ist.

(3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Landesschiedsgerichts. Zum Präsidenten soll nur gewählt werden, wer über die Befähigung zum Richteramt oder einen vergleichbaren juristischen Hochschulabschluss verfügt.

(4) Die Sitzungen des Landesschiedsgerichts werden vom Präsidenten geleitet.

(5) Auf Antrag des Landesvorstandes kann das Landesschiedsgericht gegenüber Mitgliedern, die gegen Satzung, Grundsätze und Ziele der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler verstoßen, Ordnungsmaßnahmen verhängen.

(6) Als Ordnungsmaßnahme können die Rüge, die zeitlich auf höchstens zwei Jahre zu begrenzende Nichtwählbarkeit in Ämter und der Ausschluss verhängt werden.

(7) Ein Mitglied kann aus den Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der politischen Vereinigung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(8) In schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichts ausschließen.

§ 8 Gliederungen

(1) Die Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler gliedern sich in Gebietsvereinigungen.

(2) Oberste Gebietsvereinigung ist der Landesverband. Ihm folgen Kreis- und Ortsverbände. Sie lehnen sich an die politischen Strukturen Brandenburgs an. Ein Kreisverband kann gegründet werden, wenn die Mitgliederzahl 30 erreicht. Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn die Mitgliederzahl 10 erreicht.

§ 9 Organe

Die Organe der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Landesvorstand,
c) der Landesbeirat,
d) der Regionalrat,
e) der Landesorganisationsbeauftragte.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler. Sie bestimmt die Richtlinien der politischen Arbeit.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Aufstellung der Kandidaten für die in § 3 Abs. 1 benannten Wahlen sowie die Entscheidung über die Form des Antretens im Sinne von § 3 Abs. 1. Die Kandidaten für die Wahlen unterhalb der Landesebene werden durch eine Versammlung der im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder gewählt.
b) Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler,
c) Entgegennahme des Berichtes des Landesvorstandes und Beschlussfassung hierüber,
d) Wahl des Landesvorstandes,

e) Wahl des Regionalrates,
f) Wahl des Landesorganisationsbeauftragten,
g) Aussprache und Beschlussfassung über Anträge,
h) sonstige, in anderen Paragrafen dieser Satzung benannte Aufgaben.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen. Bei der Fristberechnung wird der Sitzungstag mitgezählt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Poststempel).

(4) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten.

(5) Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Landesschriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden geleitet.

(7) Bei Wahlversammlungen ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Für den Ablauf der Wahlversammlungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.

§ 11 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand bestimmt das öffentliche Auftreten der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Landesvorstand besteht aus:
a) dem Landesvorsitzenden,
b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
c) dem Landesschatzmeister, der auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Landesvorstand bleibt im Amt bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist.

§ 12 Landesbeirat

(1) Der Landesbeirat gestaltet die inhaltliche und fachliche Arbeit der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler. Er fördert die programmatische Wahrnehmung durch Stellungnahmen und Positionierungen zu wesentlichen politischen Themengebieten. Er ist zudem für die Erstellung und Weiterentwicklung des Grundsatzprogrammes und der Wahlprogramme verantwortlich. Er berät dahingehend den Landesvorstand.

(2) Der Landesbeirat besteht aus den Landespolitischen Sprechern und Landesbeauftragten der einzelnen Themengebiete. Die Mitglieder des Landesbeirates können eigenständig im Rahmen ihres Themengebietes programmatische Erklärungen im Namen der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler abgeben.

(3) Die Mitglieder des Landesbeirates werden vom Landesvorstand ernannt. Eine Abberufung durch den Landesvorstand sowie eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung sind möglich.

(4) Die Sitzungen des Landesbeirates werden vom Landesvorsitzenden geleitet.

§ 13 Regionalrat

(1) Der Regionalrat fördert die regionale Verwurzelung der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler. Er sorgt dafür, dass die Bedürfnisse der jeweiligen Regionen angemessen in der Arbeit der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler Berücksichtigung finden. Zudem ist er verantwortlich für die Werbung neuer lokaler und regionaler Wählergruppen. Er berät und unterstützt dahingehend den Landesvorstand.

(2) Der Regionalrat besteht aus 7 Regionalräten. Jeder Regionalrat ist für eine Region zuständig. Der Zuschnitt der Regionen folgt den Bestimmungen der Anlage zu § 3 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes des Landes Brandenburg. Zudem ist Berlin eine Region im Sinne dieser Satzung.

(3) Die Regionalräte werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Als Regionalrat für eine Region ist nur wählbar, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Region hat. Als Regionalrat kann nicht gewählt werden, wer zugleich Mitglied des Landesvorstandes ist.

(4) Die Regionalräte wählen aus ihrer Mitte den Sprecher des Regionalrates.

(5) Der Sprecher leitet die Sitzungen des Regionalrates.

§ 14 Landesorganisationsbeauftragter

(1) Der Landesorganisationsbeauftragte unterstützt den Landesvorstand, den Landesbeirat und den Regionalrat in der Umsetzung ihrer Arbeit. Er ist zuständig für die technische Organisation und Durchführung der Aktivitäten der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler i.S.v. § 3 Abs. 2.

(2) Der Landesorganisationsbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 15 Finanzierung

(1) Die Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler erheben Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Des Weiteren finanzieren sich die Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler durch Spenden. Diese können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in Form von Geldspenden, Sachspenden oder durch den Verzicht auf die Erfüllung einer Forderung erfolgen. Spenden von Mitgliedern können ferner durch Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen erfolgen. Die Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler sind berechtigt, ihren Mitgliedern Aufwendungen für die Ausübung ihrer politischen Tätigkeit zu erstatten. Die Aufwendungen müssen in einem Zusammenhang mit der Arbeit bzw. den Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler stehen.

(3) Kandidaten, die über die Liste der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler ein Mandat auf Landkreis-, Landes-, Bundes- oder Europaebene erringen, haben ab der auf die Satzungsneufassung folgenden Wahl einen angemessenen Beitrag zu entrichten. Dieser wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 16 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. In der Einladung muss auf den Tagesordnungspunkt „Änderung der Satzung“ oder „Neufassung der Satzung“ hingewiesen werden.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler entscheidet die Mitgliederversammlung, die ausschließlich für die Auflösung einzuberufen ist. Hierbei ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

(1) Für Bestimmungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Regelungen des Parteiengesetzes und der Wahlgesetze in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An ihre Stelle treten die Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Wahlgesetze in der jeweils gültigen Fassung.
.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung der Brandenburger Vereinigten Bürgerbewegungen / Freie Wähler wurde erstmalig am 19.01.2009 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und zuletzt am 24.11.2013 geändert.